

Anleihebedingungen

Diese Anleihebedingungen sind in deutscher Sprache abgefasst und mit einer unverbindlichen Übersetzung in die englische Sprache versehen. Der deutsche Wortlaut ist maßgeblich und allein rechtsverbindlich. Die englische Übersetzung ist unverbindlich und dient nur der Information.

§ 1 (Verbriefung und Nennbetrag)

(1) Die DF Deutsche Forfait AG (die „Emittentin“ und zusammen mit direkten und indirekten Tochtergesellschaften die „DF Gruppe“) begibt auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen (die „Schuldverschreibungen“) im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 30.000.000, eingeteilt in bis zu 30.000 Schuldverschreibungen im Nennbetrag von je EUR 1.000 (der „Nennbetrag“).

(2) Die Schuldverschreibungen sind durch eine Globalurkunde (die „Globalurkunde“) ohne Zinsscheine verbrieft. Die Globalurkunde trägt die Unterschriften ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter der Emittentin. Einzelurkunden und Zinsscheine werden nicht ausgegeben.

(3) Die Globalurkunde, welche die Schuldverschreibung verbrieft, wird von dem oder für das Clearing System verwahrt. „Clearing System“ in diesem Sinne ist Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn sowie jeder Funktionsnachfolger.

Den Inhabern von Schuldverschreibungen („Anleihegläubiger“) stehen Miteigentumsanteile an den Globalurkunden zu, die gemäß anwendbarem Recht und den jeweils geltenden Bestimmungen und Regeln des Clearingsystems übertragen werden können.

§ 2 (Status, Negativverpflichtung, Treuhänder, Sicherheiten)

(1) Die Schuldverschreibungen begründen nach Maßgabe der Sicherungerechte besicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig sind. Die Schuldverschreibungen sind gegenüber allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin vorrangig, soweit die nachfolgend vereinbarten Sicherungsrechte reichen.

(2) Die Emittentin verpflichtet sich, solange Schuldverschreibungen ausstehen, jedoch nur bis zu dem Zeitpunkt, an dem alle Beträge an Kapital und Zinsen, die gemäß den Schuldverschreibungen zu zahlen sind, der Zahlstelle zur Verfügung gestellt worden sind, weder ihr gegenwärtiges noch ihr zukünftiges Vermögen ganz oder teilweise zur Besicherung von anderen gegenwärtigen oder zukünftigen Kapitalmarktverbindlichkeiten (wie nachstehend definiert) zu belasten oder eine solche Belastung zu diesem Zweck bestehen zu lassen, ohne jeweils die Anleihegläubiger zur gleichen Zeit und im gleichen Rang an solchen Sicherheiten oder an solchen anderen Sicherheiten, die von einem international angesehenen unabhängigen Wirtschaftsprüfer als gleichwertige Sicherheit anerkannt werden, teilnehmen zu lassen.

Diese Verpflichtung besteht nicht für zum Zeitpunkt des Erwerbs von Vermögensgegenständen durch die Emittentin bereits an solchen Vermögensgegenständen bestehende Sicherungsrechte, soweit solche Sicherungsrechte nicht im Zusammenhang mit dem Erwerb oder in Erwartung des Erwerbs des jeweiligen Vermögensgegenstandes bestellt wurden und der durch das Sicherungsrecht besicherte Betrag nicht nach Erwerb des betreffenden Vermögensgegenstandes erhöht wird. Eine nach diesem Absatz (2) zu leistende Sicherheit kann auch zu Gunsten eines Treuhänders der Anleihegläubiger bestellt werden.

„Kapitalmarktverbindlichkeit“ bezeichnet jede Verbindlichkeit aus Schuldverschreibungen oder ähnliche verbrieft Schuldtitle oder aus Scheindarlehen oder aus dafür übernommenen Garantien und/oder Gewährleistungen.

Die Bestellung der Sicherungsrechte (wie nachfolgend in Absatz (4) definiert) auch zugunsten der Banken (wie nachfolgend in Absatz (4) definiert) berührt diese Negativverpflichtung nicht.

(3) Die Emittentin bestellt nach Maßgabe des als Anlage 2.3 beigefügten Sicherheitentreuhandvertrages (der „Treuhandvertrag“) mit dem Treuhänder vom 18. Mai 2015 die One Square Advisory Services GmbH, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter der Handelsregisternummer HRB 207387, geschäftsansässig Theatinerstraße 36, 80333 München, zum Treuhänder (der „Treuhänder“). Der Treuhänder nimmt die Bestellung der unter Absatz (4) genannten Sicherungsrechte entgegen, verwaltet diese im Interesse der Anleihegläubiger nach Maßgabe der Bestimmungen des Treuhandvertrages und des Sicherheiten-Poolvertrages (wie nachstehend definiert) sowie den Regelungen dieser Anleihebedingungen..

(4) Die Emittentin verpflichtet sich, zu Gunsten des Treuhänders (wie in Absatz (3) definiert) Sicherheiten in dem in diesem Absatz (4) dargestellten Umfang (die „Sicherungsrechte“) für sämtliche Forderungen der Anleihegläubiger aus den Schuldverschreibungen zu bestellen. Die Sicherungsrechte werden im Rahmen des als Anlage 2.4 (in Auszügen) beigefügten Sicherheiten-Poolvertrages durch die Poolführerin (wie im Sicherheiten-Poolvertrag definiert) zu Gunsten des Treuhänders, handelnd ausschließlich im Interesse der Anleihegläubiger, und zugunsten der Banken (wie nachfolgend definiert) (Treuhänder und Banken gemeinsam nachfolgend auch „Finanzierer“) gemeinsam verwaltet und, falls die Voraussetzungen hierfür vorliegen, durch die Pool-Führerin verwaltet.

(a) Die Emittentin verpflichtet sich, zur Sicherung der Ansprüche der Anleihegläubiger aus den Schuldverschreibungen sowie gleichzeitig zur Sicherung der unter Absatz (4)(b)(ii) genannten Kreditforderungen der Banken folgende Sicherheiten zu bestellen:

(i) Die Emittentin wird der Poolführerin die nachstehende, nicht akzessorische Sicherheit bestellen:

- Globalzession aller gegenwärtigen und künftigen durch die Emittentin angekauften Forderungen sowie aller gegenwärtigen und künftigen Forderungen, die aus dem Verkauf der angekauften Forderungen entstehen.

(ii) Die Emittentin wird zu Gunsten der Poolführerin und jedes einzelnen Finanzierers bzw. falls eine wirksame Bestellung zu Gunsten eines einzelnen Finanzierers nicht möglich ist, zu Gunsten der Poolführerin, die die Sicherheit dann zu Gunsten dieses Finanzierers hält, gleichzeitig und gleichrangig nachstehende akzessorischen Sicherheiten bestellen:

- Verpfändung der Geschäftsanteile an der DF Deutsche Forfait s.r.o., Prag/Tschechien.
- Verpfändung der Anteile am Global Trade Fund SPC, Cayman Domiciled CIMA Registered (Reg. No. 665976).

(iii) Die Emittentin wird, sofern der Gemeinsame Vertreter dies von ihr verlangt, sich in einem abstrakten Schuldanerkenntnis („Parallelverpflichtung“) unwiderruflich und unbedingt verpflichten, an den Treuhänder oder an den Poolführer Beträge (in Euro) zu zahlen, die allen gegenwärtigen und zukünftigen Beträgen entsprechen, die die Emittentin den Anleihegläubigern unter oder in Verbindung mit den Schuldverschreibungen (einschließlich aufgrund ungerechtfertigter Bereicherung oder Schadenersatz oder im Zusammenhang mit der Begebung der Schuldverschreibungen) schuldet. Zur selbständigen Geltendmachung dieses Anspruchs auf Bestellung der Parallelverpflichtung sind Anleihegläubiger nicht befugt.

(b) Die Emittentin wird zum Zwecke der Besicherung der Ansprüche der Anleihegläubiger aus den Schuldverschreibungen sowie zur Besicherung bestimmter Kreditforderungen der nachfolgend benannten Banken den als Anlage 2.4 beigefügten Sicherheiten-Poolvertrag abschließen.

(i) Die Commerzbank AG, Frankfurt am Main, („Commerzbank“), Sparkasse KölnBonn AöR, Köln, („Sparkasse“), WGZ Bank AG, Düsseldorf, („WGZ“), Misr Bank Europe GmbH, Frankfurt am Main, („Misr“), (Commerzbank, Sparkasse, WGZ, Misr zusammen „Banken“ und jede von ihnen „Bank“), der Treuhänder und die Emittentin werden einen Sicherheiten-Poolvertrag zur Besicherung der nachfolgenden Forderungen der Banken und der Forderungen der Anleihegläubiger abschließen. Hierbei wird die Commerzbank als „Poolführerin“ bestellt, welche die von ihr gehaltenen und in den Sicherheiten-Poolvertrag einbezogenen Sicherheiten im Auftrag der Emittentin, der Banken und des Treuhänders zugleich treuhänderisch für die Banken und den Treuhänder mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verwaltet.

(ii) Die Banken stehen mit der Emittentin in Geschäftsverbindung und haben dieser bei Abschluss des Sicherheiten-Poolvertrages die nachstehend aufgeführten Kredite jeweils mit Laufzeit bis 31. Dezember 2016 unter Einbeziehung ihrer jeweiligen Allgemeinen Geschäftsbedingungen eingeräumt: Commerzbank - Kreditrahmen in Höhe von EUR 22.000.000,00; Sparkas-

se - Kreditrahmen in Höhe von EUR 10.000.000,00; WGZ - Kreditrahmen in Höhe von EUR 5.000.000,00; Misr - Kreditrahmen in Höhe von USD 4.000.000,00.

(c) Die Poolführerin wird die in Absatz (4)(a) aufgeführten Sicherheiten im eigenen Namen, jedoch im Auftrag und für Rechnung der Finanzierer verwerten. Soweit Sicherheiten nicht von der Poolführerin gehalten werden, sind diese in Abstimmung mit der Poolführerin von der jeweils haltenden Bank für Rechnung aller Finanzierer zu verwerten. Über die Frage, ob und wann Sicherheiten verwertet werden, entscheiden die Finanzierer untereinander einvernehmlich. In eiligen Fällen entscheidet die Poolführerin bzw. jeder eine Sicherheit haltende Finanzierer hierüber allein nach eigenem pflichtgemäßem Ermessen; in diesem Fall wird die Poolführerin bzw. jeder eine Sicherheit haltende Finanzierer die anderen Finanzierer von den getroffenen Maßnahmen unverzüglich unterrichten.

Der Erlös aus der Verwertung der in Absatz (4)(a)(i) und (4)(a)(ii) aufgeführten Sicherheiten wird nach folgender Rangordnung verwendet:

(i) zur Begleichung der Kosten, etwaiger Steuern und sonstiger Aufwendungen, welche durch die Verwaltung und Verwertung der Sicherheiten entstehen, sowie der Entgeltansprüche der Poolführerin;

(ii) bis zu einem Betrag in Höhe von EUR 7.500.000,00 vorrangig zur Tilgung der Forderungen der Banken aus den in Absatz (b) genannten Krediten und zwar gleichrangig im Verhältnis der Kreditinanspruchnahmen;

(iii) ab einem EUR 7.500.000,00 übersteigenden Betrag gleichrangig zur Tilgung der Forderungen der Banken aus den in Absatz (4)(b) genannten Krediten sowie zur Tilgung der Schuldverschreibungen und zwar gleichrangig im Verhältnis der Inanspruchnahmen.

(d) Der Treuhänder kann in seinem pflichtgemäßen Ermessen und muss, im Falle einer entsprechenden Anweisung der Anleihegläubiger aufgrund Mehrheitsbeschluss nach Maßgabe der §§ 5 ff. SchVG in ihrer jeweiligen gültigen Fassung, seine Rechte und Ansprüche aus dem Sicherheiten-Poolvertrag durchsetzen und die Sicherheiten, soweit die Voraussetzungen nach dem Sicherheiten-Poolvertrag vorliegen nach Maßgabe des Sicherheiten-Poolvertrags verwerten lassen.

(e) Jeder Anleihegläubiger verzichtet unwiderruflich und auch verbindlich für seine jeweiligen Erben und/oder Rechtsnachfolger auf eine selbstständige Geltendmachung von Ansprüchen aus oder im Zusammenhang mit den Sicherungsrechten, insbesondere deren Durchsetzung gegenüber der Emittentin im Umfang der Bestellung und Bevollmächtigung des Treuhänders.

§ 3 (Zinsen)

(1) Die Schuldverschreibungen werden jährlich bezogen auf ihren Nennbetrag verzinst. Die Zinsen sind nachträglich am 27. Mai eines jeden Jahres zu zahlen (jeweils ein „Zinszahlungstag“) und zwar wie folgt:

- ab dem 27. Mai 2013 (der „Verzinsungsbeginn“) (einschließlich) bis zum 27. Mai 2014 (ausschließlich) mit jährlich 7,875 %
- ab dem 27. Mai 2014 (einschließlich) bis zum 27. Mai 2018 (ausschließlich) mit jährlich 2,000 %
- ab 27. Mai 2018 (einschließlich) bis 27. Mai 2020 (ausschließlich) mit jährlich 7,875 %.

Beträgt der Konzernjahresüberschuss der Emittentin zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2017 nach dem kalkulatorischen Abzug einer in 2017 zeitanteiligen Zinsverpflichtung von 7,875 % p.a. mindestens € 500.000,00 dann zahlt die Emittentin am Zinszahlungstag 27. Mai 2018 einen Zinssatz von 7,875 % p.a. anstelle von 2,000 % p.a.

Erwirtschaftet die Emittentin zum 31. Dezember 2018 einen Konzernjahresüberschuss, wobei für den Zeitraum 27. Mai 2018 bis 31. Dezember 2018 eine Zinsverpflichtung für die Schuldverschreibungen von nur 2,000 % p.a. angesetzt wird, erfolgt eine weitere Zinszahlung zum 27. Mai 2019 in Höhe des gesamten Konzernüberschusses, höchstens jedoch 7,875 % p.a., mindestens jedoch 2,000 % p.a. Diese Berechnung gilt auch für die darauf folgenden Zinsperioden und Zinszahlungstermine bis zur vollständigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen. Die zum jeweiligen Zinszahlungstermin fällige Differenz zwischen dem gezahlten Zinssatz und dem geschuldeten Zinssatz in Höhe von 7,875 % p.a. wird bis zum Tag der vollständigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen gestundet.

(2) Falls die Emittentin die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht einlöst, erfolgt die Verzinsung der Schuldverschreibungen vom Tag der Fälligkeit (einschließlich) bis zum Tag der tatsächlichen Rückzahlung der Schuldverschreibungen (ausschließlich) in Höhe des gesetzlich festgelegten Satzes für Verzugszinsen.¹

(3) Sind Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen, so werden sie auf der Grundlage der tatsächlichen verstrichenen Tage einer Zinsperiode geteilt durch die tatsächliche Anzahl der Tage der Zinsperiode (365 Tage bzw. 366 Tage bei Schaltjahr) berechnet (Methode act./act. nach der europäischen Zinsberechnungsregel).

¹ Der gegenwärtig geltende gesetzliche Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte über dem von der Deutsche Bundesbank von Zeit zu Zeit veröffentlichten Basiszinssatz, §§ 288 Absatz 1, 247 Bürgerliches Gesetzbuch.

§ 4 (Rückzahlung bei Endfälligkeit)

Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder angekauft und entwertet, werden die Schuldverschreibungen zu ihrem Nennbetrag am 27. Mai 2020 (der „Fälligkeitstag“) zurückgezahlt.

§ 5 (Vorzeitige Rückzahlung, Rückkauf)

(1) Die Schuldverschreibungen können insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der Emittentin mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen durch eine Mitteilung an die Anleihegläubiger gemäß § 13 vorzeitig gekündigt und zu ihrem Nennbetrag zuzüglich aufgelaufener Zinsen zurückgezahlt werden, falls die Emittentin infolge einer Änderung oder Ergänzung der Steuer- oder Abgabengesetze und -vorschriften der Bundesrepublik Deutschland oder deren jeweiligen politischen Untergliederungen oder Steuerbehörden oder infolge einer Änderung oder Ergänzung der Anwendung oder der amtlichen Auslegung dieser Gesetze und Vorschriften (vorausgesetzt, diese Änderung oder Ergänzung wird am oder nach dem Tag, an dem die Schuldverschreibungen begeben werden, wirksam) am nächstfolgenden Zinszahlungstag zur Zahlung von zusätzlichen Beträgen (wie in § 7(1) definiert) verpflichtet sein wird und diese Verpflichtung nicht durch das Ergreifen der Emittentin zur Verfügung stehender zumutbarer Maßnahmen vermieden werden kann. Die Kündigung darf nicht (i) früher als 90 Tage vor dem frühestmöglichen Termin erfolgen, an dem der Emittent verpflichtet wäre, solche zusätzlichen Beträge zu zahlen, falls eine Zahlung auf die Schuldverschreibungen dann fällig sein würde, oder (ii) erfolgen, wenn zu dem Zeitpunkt, zu dem die Kündigung erfolgt, die Verpflichtung zur Zahlung von zusätzlichen Beträgen nicht mehr besteht. Die Kündigung ist unwiderruflich, muss den für die Rückzahlung festgelegten Termin nennen und eine Erklärung in zusammengefasster Form enthalten, welche die das Rückzahlungsrecht der Emittentin begründenden Umstände darlegt.

(2) Wenn 80% oder mehr des Gesamtnennbetrags der ursprünglich begebenen Schuldverschreibungen zurückgekauft und entwertet wurde, ist die Emittentin berechtigt, die verbleibenden Schuldverschreibungen (ganz, jedoch nicht teilweise) durch eine Bekanntmachung an die Anleihegläubiger gemäß § 13 unter Einhaltung einer Frist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen mit Wirkung zu dem von dem Emittenten in der Bekanntmachung festgelegten Rückzahlungstermin zu kündigen. Im Falle einer solchen Kündigung hat die Emittentin die Schuldverschreibungen am festgelegten Rückzahlungstermin zum Rückzahlungsbetrag zuzüglich bis zum Rückzahlungstermin (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen zurück zu zahlen.

„Rückzahlungsbetrag“ bezeichnet (i) falls die Emittentin, eine mit ihr verbundene Gesellschaft oder ein Dritter, der für Rechnung der Emittentin oder einer mit ihr verbundenen Gesellschaft handelt, die entwerteten Schuldverschreibungen im Zuge eines öffentlichen Rückkaufangebotes erworben hatte, den an die Anleihegläubiger nach Maßgabe des Rückkaufangebots gezahlten Kaufpreis je Schuldverschreibung, mindestens jedoch den Nennbetrag, und (ii) in allen anderen

Fällen der Nennbetrag, jeweils zuzüglich aufgelaufener Zinsen bis zu, aber ausschließlich, dem Rückzahlungstag.

(3) Die Emittentin kann jederzeit im Markt oder auf andere Weise Schuldverschreibungen ankaufen und verkaufen.

§ 6 (Zahlungen)

(1) Zahlungen auf Kapital und Zinsen in Bezug auf die Schuldverschreibungen erfolgen in Euro an das Clearingsystem oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Konto-inhaber des Clearingsystems.

(2) Die Emittentin wird durch Leistung der Zahlung an das Clearingsystem oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht befreit.

(3) Fällt der Fälligkeitstermin einer Zahlung auf eine Schuldverschreibung auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, so hat der Anleihegläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten Geschäftstag. Der Anleihegläubiger ist nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verspätung zu verlangen. „Geschäftstag“ bezeichnet einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem das Clearingsystem sowie alle für die Abwicklung von Zahlungen in Euro wesentlichen Bereiche des Trans-European Automated Realtime Gross Settlement Express Transfer Systems (TARGET 2) betriebsbereit sind.

(4) Bezugnahmen in diesen Anleihebedingungen auf Kapital oder Zinsen auf Schuldverschreibungen schließen sämtliche gemäß § 7 zahlbaren zusätzlichen Beträge ein.

§ 7 (Steuern)

(1) Kapital und Zinsen sind ohne Einbehalt oder Abzug durch die Emittentin an der Quelle von oder wegen irgendwelcher gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern oder Abgaben gleich welcher Art, die von oder in der Bundesrepublik Deutschland oder für deren Rechnung oder von oder für Rechnung einer dort zur Steuererhebung ermächtigten Gebietskörperschaft oder Behörde auferlegt, erhoben oder eingezogen werden („Quellensteuern“), zu zahlen, es sei denn, die Emittentin ist zu einem solchen Einbehalt oder Abzug gesetzlich verpflichtet. In diesem Fall wird die Emittentin diejenigen zusätzlichen Beträge (die „zusätzlichen Beträge“) zahlen, die erforderlich sind, damit die den Anleihegläubigern zufließenden Nettobeträge nach diesem Einbehalt oder Abzug jeweils den Beträgen entsprechen, die ohne einen solchen Einbehalt oder Abzug von den Anleihegläubigern empfangen worden wären. Die Emittentin ist jedoch nicht zur Zahlung zusätzlicher Beträge wegen solcher Quellensteuern verpflichtet,

(a) die auf andere Weise als durch Abzug oder Einbehalt durch die Emittentin an der Quelle aus Zahlungen von Kapital oder Zinsen zu entrichten sind; oder

(b) denen der Anleihegläubiger aus irgendeinem anderen Grund als allein der bloßen Tatsache, dass er Inhaber von Schuldverschreibungen oder Empfänger von Kapital oder Zinsen aus den Schuldverschreibungen ist, unterliegt, und zwar insbesondere wenn der Anleihegläubiger aufgrund einer persönlichen unbeschränkten oder beschränkten Steuerpflicht derartigen Steuern, Gebühren oder Abgaben unterliegt, oder wenn der Anleihegläubiger für die Zwecke der betreffenden Steuergesetze als gebietsansässige natürliche oder juristische Person in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union angesehen wird; oder

(c) aufgrund (i) einer Richtlinie oder Verordnung der Europäischen Union betreffend die Besteuerung von Zinserträgen oder (ii) einer zwischenstaatlichen Vereinbarung über deren Besteuerung, an der die Bundesrepublik Deutschland, oder die Europäische Union beteiligt ist, oder (iii) einer gesetzlichen Vorschrift, die diese Richtlinie, Verordnung oder Vereinbarung umsetzt oder befolgt, abzuziehen oder einzubehalten sind; oder

(d) wegen einer gegenwärtigen oder früheren persönlichen oder geschäftlichen Beziehung des Anleihegläubigers zur Bundesrepublik Deutschland zu zahlen sind, und nicht allein deshalb, weil Zahlungen auf die Schuldverschreibungen aus Quellen in der Bundesrepublik Deutschland stammen (oder für Zwecke der Besteuerung so behandelt werden) oder dort besichert sind; oder

(e) wegen einer Rechtsänderung zu zahlen sind, welche später als 30 Tage nach Fälligkeit der betreffenden Zahlung oder, falls dies später erfolgt, ordnungsgemäßer Bereitstellung aller fälligen Beträge und einer diesbezüglichen Bekanntmachung gemäß § 13 wirksam wird.

(2) Im Falle einer Sitzverlegung der Emittentin in ein anderes Land oder Territorium oder Hoheitsgebiet gilt jede in diesen Anleihebedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Bundesrepublik Deutschland fortan auf dieses andere Land, Territorium oder Hoheitsgebiet bezogen.

§ 8 (Vorlegungsfrist, Verjährung)

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB wird für die Schuldverschreibungen auf zehn Jahre reduziert. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Schuldverschreibungen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt wurden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an.

§ 9 (Kündigung)

(1) Unbeschadet der gesetzlichen Kündigungsmöglichkeiten kann jeder Anleihegläubiger seine Schuldverschreibungen aus wichtigem Grund kündigen und zur sofortigen Rückzahlung fällig stellen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere in den folgenden Fällen vor:

(a) Kapital oder Zinsen nicht innerhalb von 15 Tagen ab dem betreffenden Fälligkeitstermin gezahlt sind; oder

(b) die Emittentin die ordnungsgemäße Erfüllung einer anderen Verpflichtung aus den Schuldverschreibungen unterlässt und diese Unterlassung nicht geheilt werden kann oder, falls sie geheilt werden kann, länger als 30 Tage fort dauert, nachdem die Zahlstelle hierüber eine Benachrichtigung von einem Anleihegläubiger erhalten hat; oder

(c) die Emittentin eine Zahlungsverpflichtung aus anderen Kreditaufnahmen (wie nachstehend definiert) oder aus einer Garantie oder Gewährleistung für eine solche Zahlungsverpflichtung Dritter bei Fälligkeit nicht erfüllt und diese Nichterfüllung länger als 30 Tage fort dauert, nachdem die Emittentin hierüber von einem Anleihegläubiger eine schriftliche Benachrichtigung erhalten hat, oder eine solche Zahlungsverpflichtung der Emittentin infolge Vorliegens eines Kündigungsgrundes durch einen Anleihegläubiger vorzeitig fällig gestellt wird, es sei denn die Emittentin bestreitet in gutem Glauben, dass diese Zahlungsverpflichtung besteht oder fällig ist, oder

(d) die Emittentin ihre Zahlungsunfähigkeit schriftlich allgemein bekannt gibt oder ihre Zahlungen allgemein einstellt; oder

(e) ein zuständiges Gericht ein Insolvenzverfahren gegen die Emittentin eröffnet, ein solches Verfahren eingeleitet und nicht innerhalb von 60 Tagen aufgehoben oder ausgesetzt worden ist, oder die Emittentin ein solches Verfahren beantragt oder einleitet oder eine allgemeine Schuldenregelung zugunsten ihrer Gläubiger anbietet oder trifft, oder

(f) die Emittentin in Liquidation tritt, es sei denn, dies geschieht im Zusammenhang mit einer Verschmelzung oder einer anderen Form des Zusammenschlusses mit einer anderen Gesellschaft oder im Zusammenhang mit einer Umwandlung und die andere oder neue Gesellschaft übernimmt alle Verpflichtungen, die die Emittentin im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen eingegangen ist.

(2) Das Kündigungsrecht erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts geheilt wurde.

(3) Eine Kündigung gemäß § 9(1) ist schriftlich in deutscher Sprache gegenüber der Emittentin zu erklären und dieser persönlich oder per Einschreiben zu übermitteln. Der Kündigungserklärung ist ein Nachweis beizufügen, aus dem sich ergibt, dass der betreffende Anleihegläubiger zum Zeitpunkt der Abgabe der Benachrichtigung Inhaber der betreffenden Schuldverschreibung ist. Der Nachweis kann durch eine Bescheinigung der Depotbank gemäß § 16(4) oder auf andere geeignete Weise erbracht werden.

„Kreditaufnahme“ ist jede Verbindlichkeit aufgrund anderer Schuldverschreibungen, Darlehen oder sonstigen Geldaufnahmen in einem Betrag von mindestens € 15.000.000 oder dem entsprechenden Gegenwert in anderen Währungen.

§ 10 (Zahlstelle)

(1) Die Emittentin hat die Bankhaus Neelmeyer AG, Am Markt 14-16, 28195 Bremen als Zahlstelle (die „Zahlstelle“ und gemeinsam mit etwaigen von der Emittentin nach § 10(2) bestellten zusätzlichen Zahlstellen, die „Zahlstellen“) bestellt.

(2) Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Benennung einer Zahlstelle zu verändern oder zu beenden und Nachfolger bzw. zusätzliche Zahlstellen zu ernennen. Den Anleihegläubigern werden Änderungen in Bezug auf die Zahlstellen, deren angegebenen Geschäftsstellen umgehend gemäß § 13 bekannt gemacht.

(3) Die Zahlstellen handeln ausschließlich als Erfüllungsgehilfen der Emittentin und übernehmen keine Verpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern; es wird kein Vertrags-, Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihnen und den Anleihegläubigern begründet. Die Zahlstellen sind von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen Beschränkungen in anderen Ländern befreit.

§ 11 (Ersetzung)

(1) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, sofern sie sich nicht mit einer Zahlung von Kapital oder Zinsen auf die Schuldverschreibungen in Verzug befindet, ohne Zustimmung der Anleihegläubiger eine Tochtergesellschaft an ihrer Stelle als Hauptschuldnerin (die „Nachfolgeschuldnerin“) für alle Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit diesen Schuldverschreibungen einzusetzen, vorausgesetzt, dass:

(a) die Nachfolgeschuldnerin alle Verpflichtungen der Emittentin in Bezug auf die Schuldverschreibungen übernimmt;

(b) die Emittentin und die Nachfolgeschuldnerin alle erforderlichen Genehmigungen erhalten haben und berechtigt sind, an die Zahlstelle die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge in Euro zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem die Nachfolgeschuldnerin oder die Emittentin ihren Sitz oder Steuersitz haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;

(c) die Nachfolgeschuldnerin sich verpflichtet hat, jeden Anleihegläubiger hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Anleihegläubiger als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und

(d) die Emittentin die Zahlung aller fälligen Beträge unter den Schuldverschreibungen unbeding und unwiderruflich garantiert.

(2) Jede Ersetzung ist gemäß § 13 bekanntzumachen.

(3) Im Fall einer Ersetzung gilt jede Bezugnahme in diesen Anleihebedingungen auf die Emittentin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf die Nachfolgeschuldnerin und jede Bezugnahme auf das Land, in dem die Emittentin ihren Sitz oder Steuersitz hat, gilt ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem die Nachfolgeschuldnerin ihren Sitz oder Steuersitz hat. Des Weiteren gilt im Fall einer Ersetzung Folgendes:

in § 5(1), und § 7 gilt eine alternative Bezugnahme auf die Bundesrepublik Deutschland als aufgenommen (zusätzlich zu der Bezugnahme nach Maßgabe des vorstehenden Satzes auf das Land, in dem die Nachfolgeschuldnerin ihren Sitz oder Steuersitz hat).

§ 12 (Weitere Emissionen)

Die Emittentin kann ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Schuldverschreibungen begeben, die in jeder Hinsicht (oder in jeder Hinsicht mit Ausnahme des Tags der Begebung und der ersten Zinszahlung) die gleichen Bedingungen wie die Schuldverschreibungen haben und die zusammen mit den Schuldverschreibungen dieser Anleihe eine einzige Anleihe bilden.

§ 13 (Bekanntmachungen)

Alle Bekanntmachungen, die die Schuldverschreibungen betreffen, werden im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht. Für das Datum und die Rechtswirksamkeit sämtlicher Bekanntmachungen ist die erste Veröffentlichung maßgeblich. Jede derartige Bekanntmachung gilt am Tag nach der Veröffentlichung als den Anleihegläubigern mitgeteilt.

§ 14 (Änderung der Anleihebedingungen durch Beschluss der Anleihegläubiger; Gemeinsamer Vertreter)

(1) Die Anleihebedingungen können mit Zustimmung der Emittentin aufgrund Mehrheitsbeschlusses nach Maßgabe der §§ 5 ff. des Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen („SchVG“) in seiner jeweiligen gültigen Fassung geändert werden. Die Anleihegläubiger können insbesondere einer Änderung wesentlicher Inhalte der Anleihebedingungen, einschließlich der in § 5 Absatz 3 SchVG vorgesehenen Maßnahmen mit Ausnahme der Ersetzung der Emittentin, die in § 11 abschließend geregelt ist, mit den in dem nachstehenden § 14(2) genannten Mehrheiten zustimmen. Ein ordnungsgemäß gefasster Mehrheitsbeschluss ist für alle Anleihegläubiger verbindlich.

(2) Vorbehaltlich des nachstehenden Satzes und der Erreichung der erforderlichen Beschlussfähigkeit, beschließen die Anleihegläubiger mit der einfachen Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte. Beschlüsse, durch welche der wesentliche Inhalt der Anleihebedingungen, insbesondere in den Fällen des § 5 Absatz 3 Nummer 1 bis 8 SchVG, geändert wird, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Mehrheit von mindestens 75% der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte (eine „qualifizierte Mehrheit“).

(3) Beschlüsse der Anleihegläubiger werden im Wege der Abstimmung ohne Versammlung getroffen.

Beschlüsse der Anleihegläubiger im Wege der Abstimmung ohne Versammlung werden nach § 18 SchVG getroffen. Die Aufforderung zur Stimmabgabe durch den Abstimmungsleiter regelt die weiteren Einzelheiten der Beschlussfassung und der Abstimmung. Mit der Aufforderung zur Stimmabgabe werden die Beschlussgegenstände sowie die Vorschläge zur Beschlussfassung den Anleihegläubigern bekannt gegeben.

(4) Anleihegläubiger haben die Berechtigung zur Teilnahme an der Abstimmung zum Zeitpunkt der Stimmabgabe durch besonderen Nachweis der Depotbank gemäß § 16(4) und die Vorlage eines Sperrvermerks der Depotbank zugunsten einer Hinterlegungsstelle für den Abstimmungszeitraum nachzuweisen.

(5) Die Anleihegläubiger können durch Mehrheitsbeschluss die Bestellung und Abberufung eines gemeinsamen Vertreters, die Aufgaben und Befugnisse des gemeinsamen Vertreters, die Übertragung von Rechten der Anleihegläubiger auf den gemeinsamen Vertreter und eine Beschränkung der Haftung des gemeinsamen Vertreters bestimmen. Die Bestellung eines gemeinsamen Vertreters bedarf einer qualifizierten Mehrheit, wenn er ermächtigt wird, wesentlichen Änderungen der Anleihebedingungen gemäß § 14(2) zuzustimmen.

(6) Bekanntmachungen betreffend diesen § 14 erfolgen gemäß den §§ 5ff. SchVG sowie nach § 13.

§ 15 (Kontrollwechsel)

(1) Tritt ein (nachstehend definierter) Kontrollwechsel ein, ist jeder Anleihegläubiger berechtigt, nicht aber verpflichtet, von der Emittentin – nach deren Wahl – entweder die Rückzahlung oder den Ankauf seiner Schuldverschreibungen zum vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (Put) (wie nachstehend definiert) insgesamt oder teilweise zu verlangen (die „Rückzahlungsoption Put“). Rückzahlung oder Ankauf erfolgen gegebenenfalls durch die Emittentin oder auf ihre Veranlassung durch einen Dritten. Voraussetzung einer wirksamen Ausübung der Rückzahlungsoption Put ist jedoch, dass innerhalb des in § 15 (5) definierten Rückzahlungszeitraums Anleihegläubiger von Schuldverschreibungen im Nennbetrag von mindestens 50% des Gesamtnennbetrags der zu diesem Zeitpunkt noch ausstehenden Schuldverschreibungen die Ausübung der Rückzahlungsoption Put erklärt haben. Die Ausübung der Rückzahlungsoption Put hat dabei wie nachfolgend beschrieben zu erfolgen.

(2) Ein Kontrollwechsel im Sinne dieser Anleihebedingungen liegt bei Eintritt eines der folgenden Sachverhalte vor:

(a) Die Emittentin erlangt Kenntnis davon, dass eine Person oder eine gemeinsam handelnde Gruppe von Personen (im Sinn von § 2 Abs. 5 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegeset-

zes, WpÜG) die Kontrolle (im Sinn von § 29 WpÜG) an der Emittentin erlangt hat (nicht als Kontrollerlangung in diesem Sinn gilt (i) die Übernahme von Aktien gemäß § 186 Abs. 5 Aktiengesetz oder (ii) die Zeichnung von Aktien durch ein Kreditinstitut oder durch ein nach § 53 Abs. 1 S. 1 oder § 53b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 des Gesetzes über das Kreditwesen tätiges Unternehmen zur Abwicklung der mittelbaren Einbringung durch Anleihegläubiger von Schuldverschreibungen als Sacheinlage gegen Gewährung von Aktien der Emittentin), oder

(b) die Verschmelzung der Emittentin mit einer oder auf eine dritte Person (wie nachfolgend definiert) oder die Verschmelzung einer dritten Person mit der oder auf die Emittentin oder der Verkauf aller oder im Wesentlichen aller Vermögensgegenstände (konsolidiert betrachtet) der Emittentin an eine dritte Person, außer im Zusammenhang mit Rechtsgeschäften, in deren Folge (a) im Falle einer Verschmelzung die Inhaber von 100% der Stimmrechte der Emittentin wenigstens die Mehrheit der Stimmrechte an dem überlebenden Rechtsträger unmittelbar nach einer solchen Verschmelzung halten oder (b) im Falle eines Verkaufs von allen oder im wesentlichen allen Vermögensgegenständen der erwerbende Rechtsträger ein Tochterunternehmen der Emittentin ist oder wird und Garantin bezüglich der Inhaber-Teilschuldverschreibungen wird; „dritte Person“ im Sinne dieser Bestimmung ist jede Person außer einem Tochterunternehmen der Emittentin.

Übergänge von Aktienanteilen im Wege der Erbfolge begründen keinen Kontrollwechsel. Gleiches gilt, falls eine Person Aktienanteile erwirbt, die im Zeitpunkt des Erwerbes i) bereits Aktionär der Emittentin ist, ii) Verwandter ersten oder zweiten Grades eines Aktionärs der Emittentin ist oder iii) Ehepartner eines Aktionärs der Emittentin ist.

(3) **Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag (Put)** bedeutet für jede Schuldverschreibung 103% des Nennbetrags der Schuldverschreibungen, zuzüglich aufgelaufener und nicht gezahlter Zinsen bis zum Rückzahlungstag Kontrollwechsel (ausschließlich), wobei Rückzahlungstag Kontrollwechsel den Tag bezeichnet, der 90 Tage nach Vornahme der Kontrollwechselmitteilung gemäß § 15 (4) liegt.

(4) Bei Eintritt eines Kontrollwechsels, wird die Emittentin unverzüglich nachdem sie hiervon Kenntnis erlangt hat den Anleihegläubigern Mitteilung vom Kontrollwechsel gemäß § 13 dieser Anleihebedingungen machen („Kontrollwechselmitteilung“). Die Emittentin wird dabei die Umstände des Kontrollwechsels sowie das Verfahren zur Ausübung der in dieser Bestimmung genannten Rückzahlungsoption angeben.

(5) Die Ausübung der Rückzahlungsoption Put durch einen Anleihegläubiger ist innerhalb eines Zeitraums von 30 Tagen nach Veröffentlichung der Kontrollwechselmitteilung gegenüber der depotführenden Stelle des Anleihegläubigers schriftlich zu erklären. Die Emittentin wird nach ihrer Wahl die maßgebliche(n) Schuldverschreibung(en) zum Rückzahlungstag Kontrollwechsel zurückzahlen oder erwerben bzw. erwerben lassen, soweit sie nicht bereits vorher zurückgezahlt oder erworben und entwertet wurde(n). Die Abwicklung erfolgt über das Clearing-System. Eine einmal abgegebene Ausübungserklärung ist für den Anleihegläubiger unwiderruflich.

§ 16 (Schlussbestimmungen)

(1) Die Form und Inhalt der Schuldverschreibungen bestimmen sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Nicht-ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Anleihebedingungen geregelten Angelegenheiten ist, soweit gesetzlich zulässig, Köln, Bundesrepublik Deutschland.

Für Entscheidungen gemäß §§ 9 Absatz 2, 13 Absatz 3 und 18 Absatz 2 SchVG ist gemäß § 9 Absatz 3 SchVG das Amtsgericht am Sitz der Emittentin zuständig. Für Entscheidungen über die Anfechtung von Beschlüssen der Anleihegläubiger ist gemäß § 20 Absatz 3 SchVG das Landgericht am Sitz der Emittentin ausschließlich zuständig.

(3) Erfüllungsort ist Köln, Bundesrepublik Deutschland.

(4) Jeder Anleihegläubiger kann in Rechtsstreitigkeiten gegen die Emittentin im eigenen Namen seine Rechte aus den ihm zustehenden Schuldverschreibungen geltend machen unter Vorlage einer Bescheinigung seiner Depotbank, die (i) den vollen Namen und die volle Anschrift des Anleihegläubigers bezeichnet, und (ii) den gesamten Nennbetrag der Schuldverschreibungen angibt, die am Ausstellungstag dieser Bescheinigung dem bei dieser Depotbank bestehenden Depot dieses Anleihegläubigers gutgeschrieben sind.

§ 17 (Sprache)

Diese Anleihebedingungen sind in deutscher Sprache abgefasst. Der deutsche Wortlaut ist allein rechtsverbindlich. Eine englische Übersetzung dient nur zur Information.

Anlage 2.3

Treuhandvertrag

zwischen der Firma

DF Deutsche Forfait AG

Kattenbug 18-24

50667 Köln

diese vertreten durch ihre Vorstände

(nachfolgend „Emittentin“ genannt)

und der Firma

One Square Advisory Services GmbH

Theatinerstraße 36

80333 München

(nachfolgend „Treuhänder“ genannt)

Emittentin und Treuhänder werden nachfolgend auch einzeln jeweils als „Partei“ oder gemeinsam als „Parteien“ bezeichnet.

Vorbemerkung

1. Die Emittentin hat im Mai 2013 eine Schuldverschreibung mit der WKN A1R1CC (nachfolgend „2013/2020-Schuldverschreibung“) im Nennbetrag von bis zu EUR 30.000.000 begeben und beabsichtigt, für diese 2013/2020 Schuldverschreibung Sicherungsrechte entsprechend den als Anlage 1 beigefügten Anleihebedingungen, die wesentlicher Bestandteil dieses Treuhandvertrages sind, zu bestellen (nachfolgend zusammen die „Sicherungsrechte“).
2. Es ist beabsichtigt, dass die Emittentin die Sicherungsrechte gleichzeitig zugunsten des Treuhänders als auch zugunsten von vier Banken (nachfolgend die „Banken“) bestellt. Die Sicherungsrechte werden nach Maßgabe eines Sicherheiten-Poolvertrages (der „Sicherheiten-Poolvertrag“, hier auszugsweise beigefügt als Anlage 2.4 zu den Anleihebedingungen) zugunsten der Banken und des Treuhänders (dieser handelnd im Innenverhältnis im Interesse und für Rechnung der Anleihegläubiger) im Wesentlichen durch die Commerzbank AG (die „Poolführerin“) verwaltet. Banken und Treuhänder werden gemeinsam

nachfolgend auch die „Finanzierer“ genannt. Die Anleihegläubiger bilden im Innenverhältnis eine Bruchteilsgemeinschaft bezüglich dieser Sicherungsrechte.

3. Aufgabe des Treuhänders ist es, die Sicherungsrechte nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Treuhandvertrages, der Anleihebedingungen und des Sicherheiten-Poolvertrages im Interesse der Anleihegläubiger zu verwalten sowie, falls die Voraussetzungen hierfür vorliegen, nach Maßgabe des Sicherheiten-Poolvertrages freizugeben oder verwerten zu lassen.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien Folgendes:

1 Aufgaben des Treuhänders

- 1.1 Aufgabe des Treuhänders ist es, die Sicherungsrechte nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Vertrages im Interesse der Gläubiger der 2013/2020-Schuldverschreibung (die „Anleihegläubiger“) zu halten, zu verwalten, sowie, falls die Voraussetzungen hierfür vorliegen, nach Maßgabe des Sicherheiten-Poolvertrages freizugeben oder verwerten zu lassen.
- 1.2 Die Sicherungsrechte werden im Außenverhältnis zugunsten des Treuhänders mit der Maßgabe bestellt, dass der Treuhänder die Sicherungsrechte im Innenverhältnis auf Grundlage dieses Treuhandvertrages ausschließlich treuhänderisch für Rechnung der Anleihegläubiger hält.
- 1.3 Der Treuhänder ist befugt, unter Beachtung der Vorgaben dieses Vertrages uneingeschränkt über die Sicherungsrechte zu verfügen.

2 Sicherungsrechte

Die Emittentin verpflichtet sich, zur Sicherung sämtlicher Forderungen der Anleihegläubiger aus der 2013/2020-Schuldverschreibung zu Gunsten des Treuhänders Sicherungsrechte nach Maßgabe der Anleihebedingungen und des Sicherheiten-Poolvertrages zu bestellen.

3 Verwaltung, Freigabe und Verwertung der Sicherungsrechte

Die Verwaltung der Sicherungsrechte, die Freigabe und Verwertung der Sicherungsrechte richten sich nach dem Sicherheiten-Poolvertrag sowie ggf. nach den Verträgen unter denen die Sicherungsrechte zu Gunsten des Treuhänders bestellt werden.

4 Rechte des Treuhänders und der Anleihegläubiger

- 4.1 Der Treuhänder ist gegenüber der Emittentin berechtigt, jederzeit nach vorheriger Ankündigung die Unterlagen der Emittentin einzusehen, die die 2013/2020-Schuldverschreibung sowie die von ihm verwalteten Sicherungsrechte betreffen, soweit dies für die Erfüllung seiner Verpflichtungen aus diesem Vertrag sowie zur Wahrung der Rechte der Anleihegläubiger nach seinem freien Ermessen notwendig ist. Auf Verlangen des Treuhänders hat die Emittentin auf ihre Kosten außerdem Abschriften der vorgenannten Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Die Emittentin ist verpflichtet, dem Treuhänder die Ausübung dieser Rechte auch gegenüber verbundenen Gesellschaften (i.S.v. §§ 15 AktG) der Emittentin zu ermöglichen.
- 4.2 Die Emittentin ist verpflichtet, den Treuhänder unverzüglich über solche Umstände und Tatsachen zu informieren, die Auswirkungen auf die Erfüllung der Pflichten des Treuhänders aus diesem Treuhandvertrag, die Erfüllung der Verpflichtungen der Emittentin aus der 2013/2020-Schuldverschreibung oder die vom Treuhänder verwalteten Sicherungsrechte haben können.
- 4.3 Der Treuhänder ist nicht verpflichtet, den Anleihegläubigern Einsichtnahme in Unterlagen zu gestatten.

5 Vergütung

- 5.1 Der Treuhänder erhält für seine Tätigkeit ein Stundenhonorar in Höhe von EUR 325,00 zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer. Dieses Honorar ist monatlich gegen Zeitznachweis zur Zahlung fällig.
- 5.2 Mandatsbezogene tatsächliche Auslagen sowie insbesondere auch eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung werden gegen Einzelnachweis erstattet. Die Kosten für Telekommunikation und Kopien werden pauschal mit 3,0% des jeweils fälligen Rechnungsbetrags in Rechnung gestellt.

6 Haftung

- 6.1 Der Treuhänder haftet nicht für Verbindlichkeiten, die die Emittentin gegenüber den Anleihegläubigern oder sonstigen Dritten eingetriben bzw. eingegangen ist.
- 6.2 Die Haftung des Treuhänders wegen der Verletzung von Vertragspflichten ist gegenüber der Emittentin und den Anleihegläubigern im Falle der einfachen Fahrlässigkeit auf einen Höchstbetrag von EUR 10.000.000,00 (in Worten: zehn Millionen Euro) beschränkt. Hiervon unberührt bleibt die Haftung wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wenn der Treuhänder oder ein Erfüllungsgehilfe die Pflichtverletzung zu vertreten hat sowie auf Ersatz sonstiger Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Treuhänders oder seines Erfüllungsgehilfen beruhen.

7 Laufzeit und Kündigung

7.1 Dieser Vertrag tritt mit Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien in Kraft.

7.2 Dieser Vertrag endet

- mit vollständiger Befriedigung aller Ansprüche der Anleihegläubiger und Freigabe der Sicherungsrechte;
- mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin und der vollständigen Verwertung der Sicherungsrechte nebst Erlösauskehr;
- mit vollständiger Verwertung der Sicherungsrechte außerhalb eines Insolvenzverfahrens nebst Erlösauskehr.

7.3 Während der Laufzeit kann dieser Vertrag von beiden Parteien mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende gekündigt werden. Im Falle einer vorzeitigen Beendigung dieses Vertrages hat die Emittentin sicherzustellen, dass mit Ausscheiden des Treuhänders ein geeigneter Nachfolger in diesen Vertrag mit sämtlichen Rechten und Pflichten eintritt. Die Emittentin hat die Anleihegläubiger unverzüglich über den Wechsel des Treuhänders zu informieren. Der Treuhänder ist verpflichtet, bei der Übertragung der Sicherungsrechte auf den neuen Treuhänder mitzuwirken. Die Kosten für die Übertragung der Sicherungsrechte auf den neuen Treuhänder trägt die Emittentin.

8 Sicherung der Anleihegläubiger

8.1 Dieser Treuhandvertrag steht unter der auflösenden Bedingung, dass über das Vermögen des Treuhänders ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgewiesen wird.

8.2 Mit Eintritt einer der auflösenden Bedingungen wird der Treuhänder in der gesetzlich vorgeschriebenen Form auf alle ihm eingeräumten Befugnisse und Vollmachten verzichten und die für die Löschung als Inhaber der Sicherungsrechte erforderlichen Erklärungen abgeben. Die Kosten hierfür trägt die Emittentin.

9 Schlussbestimmungen

9.1 Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für das Schriftformerfordernis.

9.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so soll dies die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berühren. Die

Parteien verpflichten sich, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Ergebnis des von den Parteien gewollten möglichst nahe kommt. Sollte der Vertrag eine Regelungslücke aufweisen, insbesondere einen offensichtlich regelungsbedürftigen Punkt nicht regeln, so werden die Parteien die Lücke durch eine wirksame Bestimmung ausfüllen, deren wirtschaftliches Ergebnis dem entspricht, was die Parteien vereinbart hätten, wenn sie die Lückenhaftigkeit erkannt hätten.

- 9.3 Gerichtsstand für Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist München.
- 9.4 Die Ermittentin und der Treuhänder sind berechtigt, diesen Vertrag einvernehmlich zu ändern, soweit keine wesentlichen Rechte der Anleihegläubiger betroffen sind.

Anlage 2.4

Sicherheiten-Poolvertrag (auszugsweise)

Zwischen

1. **Commerzbank Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main, Postanschrift: Kaiserstr. 16, 60311 Frankfurt am Main**

- nachstehend auch „Poolführerin“ genannt -
2. **Sparkasse KölnBonn, Hahnenstr. 57, 50667 Köln**
3. **WGZ BANK AG, Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank, Ludwig-Erhard-Allee 20, 40227 Düsseldorf**
4. **Misr Bank Europe GmbH, Neue Mainzer Str. 82, 60311 Frankfurt**
5. **One Square Advisorsy GmbH, Theatinerstrasse 36, 8033 München als Treuhänder gemäß § 2 Absatz 5 der Anleihebedingungen der Anleihegläubiger der 2013/2020-Schuldverschreibungen (wie nachfolgend definiert)**

- zu 1. bis 4. nachstehend insgesamt "Banken" oder "Poolbanken" und jede von ihnen "Bank" oder "Poolbank" genannt –

- zu 1. bis 5. nachstehend insgesamt oder auch einzeln „Finanzierer“ genannt -

- zu 5. nachstehend insgesamt oder auch einzeln „Treuhänder“ genannt -

als Gesellschaft bürgerlichen Rechts

und

der Firma **DF Deutsche Forfait Aktiengesellschaft, Kattenbug 18-24, 50667 Köln,**

- nachstehend "Firma" genannt -

[...]

§ 2 Sicherheiten

(1) Eigensicherheiten der Firma

(a) Die Firma hat/wird der Poolführerin im Zusammenhang mit dem Abschluss dieses Poolvertrages die nachstehende nicht akzessorische Sicherheit bestellt/unverzüglich bestellen:

- Globalzession aller gegenwärtigen und künftigen angekauften Forderungen und aller gegenwärtigen und künftigen Forderungen, die aus dem Verkauf der angekauften Forderungen entstehen

(b) Die Firma hat/wird zu Gunsten der Poolführerin und jedes einzelnen Finanzierers bzw. falls eine wirksame Bestellung zu Gunsten eines einzelnen Finanzierers nicht möglich ist, zu Gunsten der Poolführerin, die die Sicherheit dann zu Gunsten dieses Finanzierers hält, im Zusammenhang mit dem Abschluss dieses Poolvertrages gleichzeitig und gleichrangig nachstehende akzessorische Sicherheiten bestellen/unverzüglich bestellen:

- Verpfändung der Geschäftsanteile an der DF Deutsche Forfait s.r.o., Prag/Tschechien
- Verpfändung der Anteile am Global Trade Fund SPC, Cayman Domiciled CIMA Registered (Reg. No. 665976)

(2) Erhält ein Finanzierer von der Firma künftig für einen der in § 1 Absatz (1) aufgeführten Kredite bzw. für die in § 1 Absatz (1a) aufgeführte 2013/2020-Schuldverschreibungen weitere nicht akzessorische Sicherheiten, so sind diese mit ihrer Bestellung in diesen Poolvertrag einbezogen. Bei akzessorischen Sicherheiten wird der jeweilige Finanzierer dafür Sorge tragen, dass diese zu Gunsten jedes einzelnen Finanzierers bestellt werden und der Sicherungszweck sämtliche in § 1 Absatz (1) aufgeführten Kredite sowie die in § 1 Absatz (1a) aufgeführte 2013/2020-Schuldverschreibungen umfasst.

(3) Gewährt eine Bank der Firma zusätzliche Kredite und erhält sie von dieser hierfür weitere nicht akzessorische Sicherheiten, so sind diese mit ihrer Bestellung in diesen Poolvertrag einbezogen.

(4) Die Firma verpflichtet sich, Dritten nur dann Sicherheiten jeder Art zu bestellen und Verpflichtungen zur Bestellung von Sicherheiten jeder Art gegenüber Dritten einzugehen, wenn den Finanzierern zuvor oder gleichzeitig und im gleichen Rang dieselben oder gleichwertige Sicherheiten bestellt werden. Dies gilt nicht für branchenübliche verlängerte Eigentumsvorbehalte von Lieferanten und die aufgrund Allgemeiner Geschäftsbedingungen der Banken bestellten Pfand- und Sicherungsrechte. Ferner gilt dies nicht für die Ausplatzierung von Außenhandelsforderungen im Wege von Repurchase Geschäften und/oder stillen Unterbeteiligungen und/oder wirtschaftlich vergleichbaren Transaktionen sowie für währungsinkongruente Refinan-

zierungen. Die Firma wird die Finanzierer zum Ende eines jeden Monats über Höhe und Art der Ausnutzung der im vorstehenden Satz genannten Ausnahmen schriftlich informieren.

(5) Die Commerzbank Aktiengesellschaft und/oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen wird von der Firma für die vorgesehene Finanzierung lt. § 1 (5) außerhalb dieses Poolvertrages die nachstehend aufgeführte Sicherheit, welche nicht in diesen Poolvertrag einbezogen ist, erhalten:

- Verpfändung Markenrechte der Firma

[...]

§ 8 Erlösverteilung

(1) Der Erlös aus der Verwertung der in § 2 und § 3 aufgeführten Sicherheiten ist nach folgender Rangordnung zu verwenden:

(a) zur Begleichung der Kosten, etwaiger Steuern und sonstiger Aufwendungen, welche durch die Verwaltung und Verwertung der Sicherheiten gemäß § 2 und § 3 entstehen, sowie der Entgeltansprüche der Poolführerin (§ 9);

(b) bis zu einem Betrag in Höhe von EUR 7.500.000,00 zur Tilgung der Forderungen der Banken aus den in § 1 Absatz (1) genannten Krediten und zwar gleichrangig im Verhältnis der Kreditinanspruchnahmen;

(c) ab einem EUR 7.500.000,00 übersteigenden Betrag zur Tilgung der Forderungen der Banken aus den in § 1 Absatz (1) genannten Krediten sowie zur Tilgung der in § 1 Absatz (1a) genannten 2013/2020-Schuldverschreibungen und zwar gleichrangig im Verhältnis der Inanspruchnahmen;

Die Erlösverteilungsregelungen der folgenden lit. (d) bis (g) gelten für die Sicherheiten, die den Banken auch zur Sicherung aller gegenwärtigen und künftigen Ansprüche aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung zustehen:

(d) zur Tilgung der Forderungen der Banken aus Scheck- und/oder Lastschrift Rückgaben, soweit durch diese die Kreditlinien gemäß § 1 Absatz (1) überschritten worden sind, und zwar gleichrangig im Verhältnis der jeweiligen Überschreitungen zueinander;

- (e) zur Tilgung der Forderungen der Banken, deren Kreditlinien gemäß § 1 Absatz (1) überschritten sind, und zwar gleichrangig im Verhältnis der jeweiligen Überschreitungen zueinander, sofern sie nicht aus Scheck- und/oder Lastschriftrückgaben resultieren;
- (f) zur Tilgung der Forderungen der Banken aus künftigen, zusätzlichen, nicht in diesen Poolvertrag einbezogenen Krediten, und zwar gleichrangig im Verhältnis der Inanspruchnahme der zusätzlichen Kredite, soweit sie nicht aus den Verwertungserlösen der für sie gesondert bestellten Sicherheiten (§ 2 Absatz (3)) zurückgeführt werden konnten;
- (g) zur Erfüllung der sonstigen Ansprüche der Banken aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung, und zwar gleichrangig im Verhältnis der sonstigen Ansprüche.
- (2) Diskontkredite gelten erst als in Anspruch genommen, wenn und soweit ein Ausfall feststeht. Dies ist der Fall, wenn die jeweiligen hieraus Verpflichteten nicht binnen einer Frist von 4 Wochen nach Fälligkeit gezahlt haben oder sofern sie von einem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens betroffen sind. Avale, Akzeptkredite und Akkreditive gelten erst als in Anspruch genommen, soweit unter ihnen die geschuldete Zahlung geleistet worden ist.
- (3) Steht die Höhe der zu berücksichtigenden Forderungen im Zeitpunkt der Erlösverteilung noch nicht fest, bleiben sie zunächst bei der Ermittlung des Beteiligungsverhältnisses am Verwertungserlös unberücksichtigt. Erst wenn diese Beträge endgültig feststehen, erfolgt eine abschließende Berechnung des Beteiligungsverhältnisses. Die sich hieraus oder aus dem separat vereinbarten Saldenausgleich eventuell ergebenden weiteren Saldenausgleichungen sowie in der Folge ergebenden Veränderungen des auf die einzelnen Vertragsparteien entfallenden Erlöse sind - auch soweit bereits Zahlungen erfolgt sind - untereinander auszugleichen. Eine sich ergebende Überzahlung ist zu diesem Zweck unverzüglich an die Poolführerin zur quotalen Verteilung zurückzureichen.
- (4) Bei Änderungen der Forderungen der Banken nach dem Zeitpunkt der Erlösverteilung, beispielsweise bei Inanspruchnahmen aus Avalen, sind die Quoten auf jederzeit zulässiges Anfordern einer Bank zu jedem Halbjahresende neu zu berechnen. Eine sich hieraus ergebende Überzahlung ist unverzüglich an die Poolführerin zur quotalen Verteilung zurückzureichen.
- (5) Sofern eine Bank aufgrund steuerlicher Haftungsansprüche im Zusammenhang mit Verwertungen von in diese Vereinbarung einbezogenen Sicherheiten gezahlt hat, sind diese Zahlungen aus dem Erlös im Rang gemäß vorstehendem Absatz (1) lit. (a) dieser Bank zu erstatten.
- (6) Ein etwaiger, nicht mehr benötigter Erlös ist an den jeweiligen Berechtigten abzuführen.
- (7) Die Finanzierer sind untereinander im Innenverhältnis berechtigt, den vorgenannten Verteilungsschlüssel jederzeit zu ändern.

[...]

§ 14 Wohlwollenerklärung/Aufnahme weiterer Finanzierer

Den Finanzierern ist bekannt, dass eine der Planungsprämissen des IDW Gutachtens die Aufnahme von weiteren Fremdmitteln von 8.000.000,00 EUR ist. Die DF Deutsche Forfait AG wird die Kreditverhandlungen mit den potentiellen Kreditgebern mit der Zielsetzung führen, dass die Bereitstellung der Fremdmittel ohne Stellung von Sicherheiten erfolgt. Sollte sich im Zuge der Kreditverhandlungen herausstellen, dass die Stellung von Sicherheiten durch die DF Deutsche Forfait AG unabdingbar ist, wird die DF Deutsche Forfait AG den Finanzierern dieses unter Benennung der vorverhandelten Kreditbedingungen mitteilen. Die Finanzierer werden dann wohlwollend prüfen,

- ob und unter welchen Bedingungen sie der Besicherung dieser Forderungen zustimmen, sofern ein Zustimmungserfordernis besteht und
- ob sie einen neuen Kreditgeber in den Poolvertrag mit aufnehmen, sofern sich diese Notwendigkeit ergeben sollte

Einzelheiten hierzu wären dann in einem entsprechenden Nachtrag zum Poolvertrag zu vereinbaren.